



# Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

## Personalamt

Personalamt, Steckelhorn 12, 20457 Hamburg

### Per E-Mail

Senatsämter und Fachbehörden  
-zugleich für die ihrer Aufsicht unterstehenden  
Juristischen Personen des öffentlichen Rechts-

Bezirksämter

Rechnungshof der Freien und Hansestadt  
Hamburg

Hamburgischer Beauftragter für  
Datenschutz und Informationsfreiheit

Dienst- und Tarifrecht

P102

Steckelhorn 12

20457 Hamburg

Az. P102/110.00-7/3.0001

24. Februar 2014

### Neuntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften, Änderungen disziplinarrechtlicher Vorschriften

#### Betroffener Personenkreis:

Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Mitglieder des Rechnungshofes der Freien und Hansestadt Hamburg sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger.

#### Wesentlicher Inhalt:

Erläuterungen zu den Änderungen disziplinarrechtlicher Vorschriften mit dem Schwerpunkt

- Erhebung von Gebühren für gerichtliche Disziplinarverfahren.

Hamburg im Internet:  
<http://www.hamburg.de>

Telefonischer HamburgService:  
+49 40 428 28-0

Die Bürgerschaft hat im Februar 2014 das „Neunte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“ beschlossen, das am 21. Februar 2014 im Hamburgischen Gesetzes- und Verordnungsblatt (HmbGVBl. Seite 56) verkündet wurde und am 22. Februar 2014 in Kraft getreten ist.

Das Neunte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften beinhaltet Änderungen des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG), des Hamburgischen Disziplinalgesetzes HmbDG), des Hamburgischen Besoldungsgesetzes (HmbBesG), des Hamburgischen Richtergesetzes (HmbRiG) und des Gesetzes über den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg (RHG).

Die Änderung des HmbBG (Streichung der Schulleitungsämter aus § 5 Absatz 2 HmbBG) und die ergänzend vorgesehene Übergangsvorschrift (Artikel 6) sowie die Änderungen des HmbBesG (besoldungsrechtliche Regelungen im Zusammenhang mit der erfolgten Gründung der Regionalen Bildungs- und Beratungszentren -ReBBZ-) betreffen allein den schulischen Bereich und werden an dieser Stelle nicht thematisiert.

Wesentlicher Inhalt des Gesetzes ist die Änderung einzelner Vorschriften des HmbDG sowie disziplinarverfahrensrechtlicher Vorschriften des HmbRiG und des RHG mit dem Schwerpunkt der Einführung von Gebühren für gerichtliche Disziplinarverfahren (Verfahren gegen Beamtinnen und Beamte vor den Verwaltungsgerichten und gegen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Mitglieder des Rechnungshofes vor den Richterdienstgerichten).

Das Personalamt gibt zu den wesentlichen (nicht rein redaktionellen) Änderungen disziplinarrechtlicher Vorschriften im HmbDG, HmbRiG und RHG folgende Erläuterungen:

**1. Gebühren für gerichtliche Disziplinarverfahren und Änderungen der Regelungen zu den Kosten des Disziplinarverfahrens (§§ 74 – 76 und 89 Absatz 8 HmbDG, Anlage zu § 76 HmbDG)**

In gerichtlichen Disziplinarverfahren, die ab dem 22. Februar 2014 anhängig werden, und in gerichtlichen Verfahren über ab diesem Tag eingelegte Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe, werden Gebühren erhoben (§§ 76 Absatz 2, 89 Absatz 8 HmbDG). Die Höhe der Gebühren richtet sich nach einem Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 76 HmbDG). Die Gebühren sind als Festgebühren ausgestaltet und werden in der jeweiligen gerichtlichen Entscheidung der unterliegenden Partei auferlegt.

Das behördliche Disziplinarverfahren bleibt aber ebenso wie das Widerspruchsverfahren als Teil des behördlichen Disziplinarverfahrens gebührenfrei!

Die – vor diesem Hintergrund – neu gefassten Vorschriften über die Kosten des Disziplinarverfahrens (§§ 74 – 76 HmbDG) regeln darüber hinaus die Kostentragungspflicht und die Erstattungsfähigkeit von entstandenen Kosten sowie die Auslagenerhebung im behördlichen und gerichtlichen Disziplinarverfahren mit folgenden Neuerungen gegenüber den bisherigen Regelungen:

- a) Mit der Aufnahme einer Regelung zur Kostentragung bei einem Antrag auf Aufhebung einer Disziplinarverfügung auf Grund einer nach Eintritt der Unanfechtbarkeit in einem Straf- oder Bußgeldverfahren wegen desselben Sachverhalts unanfechtbar ergangenen Entscheidung (§ 74 Absatz 3 i. V. m. § 35 Absatz 3 HmbDG) wurde eine Regelungslücke geschlossen.
- b) Neben den Gebühren und Auslagen einer oder eines Bevollmächtigten sind nunmehr auch die Gebühren und Auslagen eines Beistands stets erstattungsfähig (§ 74 Absatz 5 Satz 2 HmbDG).
- c) Auslagen werden im gerichtlichen Disziplinarverfahren nunmehr nach den Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes (GKG) erhoben.
- d) Im behördlichen Disziplinarverfahren können nun auch die Auslagen der bei Verhandlungsunfähigkeit oder Abwesenheit nach § 18 Absatz 2 HmbDG in Verbindung mit § 16 HmbVwVfG bestellten Vertreterin oder des bestellten Vertreters erhoben werden.

## **2. Änderungen der Vorschrift über die Arten und Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen (§ 3 HmbDG)**

- a) Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen gegenüber Beamtinnen und Beamten auf Zeit  
Die Vorschrift über die für die jeweiligen Beamtenverhältnisse zulässigen Disziplinarmaßnahmen (§ 3) wurde übersichtlicher konzipiert und in Absatz 3 um eine Regelung betreffend Beamtinnen und Beamte auf Zeit ergänzt; die Regelung berücksichtigt den Umstand, dass eine Zurückstufung auf Grund des besonderen Status nicht möglich ist.
- b) Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe oder auf Widerruf  
In Absatz 4 Satz 2 wird nunmehr durch den Verweis auf § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 4 Satz 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) sowie § 31 Absätze 3 und 5 HmbBG klargestellt, dass neben den in Satz 1 benannten zulässigen Disziplinarmaßnahmen nach vorheriger Durchführung eines behördlichen Disziplinarverfahrens auch die Entlassung in Betracht kommt, wenn sie eine Handlung

begehen, die bei einer Beamtin oder einem Beamten auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte.

c) Disziplinarrechtliche Verfolgung von Beamtinnen und Beamten auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion

Mit dem in Absatz 4 Satz 2 neu aufgenommenen Hinweis auf die Geltung von § 5 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 7 Nummer 3 HmbBG wird verdeutlicht, dass die disziplinarrechtliche Verfolgung von Beamtinnen und Beamten auf Probe in Ämtern mit leitender Funktion aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit heraus erfolgt und sie im Falle der Verhängung mindestens einer Kürzung der Dienstbezüge aus dem Beamtenverhältnis auf Probe kraft Gesetzes entlassen sind.

d) Streichung der bisherigen Regelung zur Anfechtungsmöglichkeit einer schriftlichen missbilligenden Äußerung im Rahmen einer belastenden Einstellungsverfügung

Die bisherige Regelung, wonach gegen eine – im Zusammenhang mit der Einstellung eines Disziplinarverfahrens unter Feststellung eines Dienstvergehens ausgesprochene – schriftliche missbilligende Äußerung nach vorheriger Durchführung eines Widerspruchsverfahrens der Verwaltungsweg zu den für Disziplinarsachen zuständigen Gerichten gegeben war (§ 3 Absatz 4 Satz 2 HmbDG a. F.), ist im neuen Absatz 6 nicht mehr enthalten, da sie in der Praxis oftmals fehlinterpretiert wurde: Irrtümlicherweise wurden hierunter auch auf der Grundlage einer Leitungs-, Aufsichts- oder Weisungsbefugnis ausgesprochene mündliche oder schriftliche Missbilligungen als Reaktionsmöglichkeit nichtdisziplinarer Art erfasst.

Eine den Vorwurf eines Dienstvergehens beinhaltende Einstellungsverfügung kann dennoch weiterhin mit einer schriftlichen missbilligenden Äußerung verknüpft und unverändert gemäß § 32 Absatz 3 HmbDG angefochten werden.

**3. Änderungen der zentralen Vorschrift über die Zuständigkeiten und notwendigen Verfahrensschritte im behördlichen Disziplinarverfahren (§ 23 HmbDG)**

a) Weisungs- und Aufsichtsverhältnis zwischen unmittelbaren und höheren Dienstvorgesetzten bzw. der obersten Dienstbehörde

Im neu gefassten Absatz 1 wird in den Sätzen 3 und 4 das bereits nach bisheriger Rechtslage bestehende Weisungs- und Aufsichtsverhältnis zwischen unmittelbaren und höheren Dienstvorgesetzten bzw. der obersten Dienstbehörde und das daraus resultierende Selbsteintrittsrecht verdeutlicht. Ungeachtet des Grundsatzes des Erstentscheidungsrechts einer oder eines unmittelbaren Dienstvorgesetzten können

Disziplinarverfahren in begründeten Fällen auch durch höhere Dienstvorgesetzte oder die oberste Dienstbehörde eingeleitet und durchgeführt bzw. fortgeführt werden. Ein Ansiehziehen eines laufenden oder die Einleitung eines Disziplinarverfahrens durch eine höhere oder einen höheren Dienstvorgesetzten kommt beispielsweise in Betracht bei Gefahr im Verzug, weisungswidriger Weigerung der oder des nachgeordneten Dienstvorgesetzten, das Disziplinarverfahren einzuleiten oder aus übergeordneten Erwägungen, insbesondere wenn

- die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte zu erkennen gibt, von den Disziplinarbefugnissen keinen Gebrauch machen zu wollen,
- die Gefahr besteht, dass die oder der unmittelbare Dienstvorgesetzte die Ermittlungen nur einseitig oder sonst pflichtwidrig führt oder
- sonstige sachliche Gesichtspunkte es angezeigt erscheinen lassen, die Ermittlungen bei einer übergeordneten Stelle zentral durchzuführen.

Eine Ausnahme vom Grundsatz der Zuständigkeit der oder des unmittelbaren Dienstvorgesetzten aus sachlichen Erwägungen ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Dienstvergehensverdacht gegen mehrere Betroffene mit verschiedenen unmittelbaren Dienstvorgesetzten richtet und die Durchführung der Disziplinarverfahren durch eine übergeordnete Stelle erforderlich ist, um eine Einheitlichkeit und Gleichbehandlung bei der Ausübung der Disziplinarbefugnisse sicher zu stellen. Weitere sachliche Gründe können beispielsweise in der Bedeutung der Sache oder einer – durch direkte Konfliktbeteiligung auf Grund einer unmittelbaren Vorgesetztenfunktion – nicht hinreichend sicher gewährleisteten Neutralität bei der Sachverhaltsaufklärung, im besonders gelagerten Einzelfall auch auf geringen Erfahrungen in Disziplinarsachen oder auf einer beschleunigten Durchführung eines Disziplinarverfahrens entgegenstehenden zeitlichen Zwängen beruhen.

Ob vom bestehenden Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht wird, ist im jeweiligen Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

b) Zuständigkeit für die Einleitung von Disziplinarverfahren bei Ämterhäufung mit verschiedenen Dienstvorgesetzten

Bei einer Ämterhäufung mit verschiedenen Dienstvorgesetzten bedarf es einer Zuständigkeitsabgrenzung, um zu verhindern, dass wegen desselben Sachverhalts mehrere Disziplinarverfahren eingeleitet werden. Die in Absatz 2 neu eingeführte Zuständigkeitsregelung berücksichtigt die möglichen Fallkonstellationen, dass eine Beamtin oder ein Beamter zwei oder mehrere Hauptämter bzw. zwei oder mehrere Ämter, jedoch nur ein Hauptamt innehat.

#### **4. Erweiterter Anwendungsbereich des „Abgekürzten Verfahrens“ (§ 23a HmbDG)**

Der Anwendungsbereich des § 23a war bisher beschränkt auf diejenigen Fälle, in denen eine für angemessen erachtete Disziplinarmaßnahme auf Grund einer zuvor wegen desselben Sachverhalts im Straf- oder Bußgeldverfahren verhängten Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme oder wegen des Zeitablaufs seit Vollendung des Dienstvergehens nicht ausgesprochen werden durfte. Mit der nunmehr vorgenommenen Erweiterung auf Fälle einer aus sonstigen Gründen unzulässigen Disziplinarmaßnahme (Einstellungsgrund des § 32 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 HmbDG) wird auch das in der Fallgestaltung vergleichbare Maßnahmeverbot durch Eintritt bzw. Versetzung in den Ruhestand (Ausspruch eines Verweises oder einer Geldbuße gegen Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte unzulässig) erfasst.

#### **5. Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse (§ 35 HmbDG)**

Die bisher getrennt geregelten Befugnisse zur Aufhebung von Einstellungs- und Disziplinarverfügungen sind unter Beibehaltung der bisherigen Rechtslage zusammengefasst worden (Absatz 1), da sich die jeweiligen Befugnisse und Ausnahmetatbestände bezüglich der erneuten Ausübung von Disziplinarbefugnissen nicht unterscheiden. Zugleich wurde verdeutlicht, dass auch der erneute Erlass einer Einstellungsverfügung zulässig ist. Zum Zwecke einer besseren Lesbarkeit der Regelung wurde an Stelle der Begriffe der Einstellungs- und Disziplinarverfügung der schon in der Überschrift des Gesetzesabschnitts enthaltene Begriff der Abschlussentscheidung verwendet.

#### **6. Verfall einbehaltener Beträge im Falle einer unanfechtbaren Entlassung von Beamtinnen und Beamten auf Probe oder auf Widerruf (§ 43 Absatz 1 Nr. 1 HmbDG)**

Durch eine entsprechende Ergänzung der Regelung wird nunmehr klargestellt, dass eine unanfechtbare Entlassung von Beamtinnen oder Beamten auf Probe oder auf Widerruf wegen eines Dienstvergehens dem Ausspruch der Höchstmaßnahme bei Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit bzw. bei Ruhestandsbeamtinnen oder Ruhestandsbeamten gleichsteht und ebenfalls zum Verfall der nach § 38 HmbDG einbehaltenen Beträge führt.

## **7. Herausgabegebot betreffend unter schuldhaftem Pflichtenverstoß erlangter Vorteile (§ 74 HmbDG a. F.)**

In der bisherigen Fassung des § 74 HmbDG war eine Regelung zur Abschöpfung von – unter schuldhafter Verletzung obliegender Pflichten – erlangter Vorteile enthalten. Mit der Normierung des beamtenrechtlichen Herausgabeanspruchs in § 42 Absatz 2 BeamStG und den ergänzenden Regelungen in § 49 Absatz 2 HmbBG konnte die eigenständige Regelung zum Herausgabegebot im HmbDG ersatzlos entfallen.

## **8. Änderungen der Vorschrift zum Verwertungsverbot bzw. zur Entfernung von Disziplinarvorgängen aus der Personalakte (§ 79 HmbDG)**

### **a) Verwertungsverbot für die Disziplinarmaßnahme „Kürzung des Ruhegehalts“**

Die Disziplinarmaßnahme „Kürzung des Ruhegehalts“ unterliegt durch die entsprechende Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 nunmehr einem Verwertungsverbot nach Ablauf von 3 Jahren, um insbesondere aus dem Ruhestand reaktivierte und während des Ruhestands mit einer Kürzung des Ruhegehalts belegte Beamtinnen und Beamte mit aktiven Beamtinnen und Beamten, gegenüber denen eine (ebenfalls nach 3 Jahren einem Verwertungsverbot unterliegende) Kürzung der Dienstbezüge ausgesprochen wurde, gleichzustellen.

### **b) Verwertungsverbot für schriftliche missbilligende Äußerungen**

Der bisherige Hinweis auf die Geltung des Verwertungsverbots auch für schriftliche missbilligende Äußerungen in Absatz 5 Satz 1 ist aus dem – vorstehend unter 2.d) genannten Grund – entfallen. Disziplinarrechtliche Einstellungsverfügungen, die die Feststellung eines Dienstvergehens enthalten und zusätzlich mit einer schriftlichen missbilligenden Äußerung versehen wurden, unterliegen weiterhin der Regelung des § 79 Absatz 5 Satz 1 HmbDG.

Außerhalb eines Disziplinarverfahrens ergangene und gemäß § 50 BeamStG in die Personalakte aufgenommene schriftliche missbilligende Äußerungen unterliegen hingegen den Aufbewahrungsfristen des § 90 Absatz 1 HmbBG.

## **9. Revisionsinstanz für Disziplinarverfahren vor den Richterdienstgerichten (§ 74 HmbRiG)**

In Wahrnehmung der bundesrechtlichen Ermächtigung hierzu aus § 79 Absatz 3 Deutsches Richtergesetz (DRiG) wurde § 74 HmbRiG neu gefasst und auch in den bisher ausgenommenen Disziplinarsachen die Revision an das Dienstgericht des Bundes vorgesehen. Die Revision richtet sich abweichend von den übrigen Fällen des § 72 Absatz 1 HmbRiG nach den Vorschriften der §§ 81 und 82 DRiG und ist nicht auf bestimmte im Urteil des Richterdienstsenats ausgesprochene Disziplinarmaßnahmen beschränkt.

## **10. Besondere Verfahrensvorschriften betreffend Disziplinarverfahren gegen Richterinnen und Richter (§ 83 HmbRiG)**

Für Disziplinarangelegenheiten der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gelten die Vorschriften des HmbDG entsprechend, soweit das HmbRiG nichts anderes bestimmt. § 83 HmbRiG wurde um einen neu angefügten Absatz 3 ergänzt. Satz 1 dient in Wahrnehmung der bundesrechtlichen Ermächtigung hierzu aus § 83 Satz 2 DRiG der Klarstellung, dass nunmehr für Disziplinarverfahren und besondere Verfahren vor den Richterdienstgerichten Gebühren nach den Bestimmungen des § 76 HmbDG zu erheben sind.

Die Sätze 2 bis 4 der Vorschrift tragen den Besonderheiten der Disziplinarverfahren vor den Richterdienstgerichten gegenüber den gerichtlichen Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen und Beamte (abweichende Disziplinarbefugnisse und zusätzliche Disziplinarmaßnahme gemäß §§ 84 und 85 HmbRiG) Rechnung.

## **11. Änderung der Zuständigkeit für die Erhebung der Disziplinar Klage vor den Richterdienstgerichten (§ 84 HmbRiG)**

Mit der an den Verfahrensregelungen im DRiG und den übrigen Landesrichtergesetzen orientierten Neufassung ist eine Änderung der verfahrensrechtlichen Zuständigkeiten bezüglich der Erhebung einer Disziplinar Klage verbunden. Die Zuständigkeit richtet sich nunmehr nach § 34 Absatz 2 HmbDG, wonach die oberste Dienstbehörde die Disziplinar Klage erhebt. Das Richterdienstgericht prüft lediglich, ob die erhobene Disziplinar Klage den gesetzlichen Anforderungen genügt.

## **12. Disziplinarmaßnahmen gegen Richterinnen und Richter (§ 85 HmbRiG)**

Durch den in Absatz 1 neu angefügten Satz 2 wurde klargestellt, dass mit Ausnahme des durch Disziplinarverfügung zu verhängenden Verweises alle übrigen Disziplinarmaßnahmen nur im Disziplinarlageverfahren verhängt werden können.

Mit der redaktionellen Änderung in Absatz 2 wurde die Disziplinarmaßnahme „Versetzung in ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt“ nicht neu eingeführt, sondern deren versehentliche Abschaffung durch das Gesetz zur Regelung disziplinarrechtlicher Angelegenheiten vom 18. Februar 2004 (HmbGVBl. S. 69, 91) korrigiert.

## **13. Besondere Verfahrensvorschriften betreffend Disziplinarverfahren gegen Mitglieder des Rechnungshofes (§ 7 RHG)**

Mit der nunmehr in Absatz 1 vorgesehenen Zuständigkeit der Richterdienstgerichte für „gerichtliche“ an Stelle der „förmlichen“ Disziplinarverfahren gegen Mitglieder des Rechnungshofes wird die Abschaffung des förmlichen Disziplinarverfahrens zu Gunsten eines einheitlichen behördlichen Disziplinarverfahrens im Rahmen der Novellierung des Disziplinarverfahrensrechts im Jahre 2004 nachvollzogen. Die Disziplinarbefugnisse der jeweiligen Disziplinarorgane bleiben von der Änderung unberührt.

Über die unveränderte Regelung in Absatz 3, wonach auf das Verfahren vor den Richterdienstgerichten die Vorschriften des HmbRiG in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind, werden auf Grund der dortigen Verweisung auf die Vorschriften des HmbDG künftig auch in Disziplinarverfahren vor den Richterdienstgerichten gegen Mitglieder des Rechnungshofs Gebühren nach den Bestimmungen des § 76 HmbDG in Verbindung mit § 83 Absatz 3 HmbRiG erhoben.

Es wird gebeten, dieses Rundschreiben in betriebsüblicher Weise bekannt zu geben. Eine Veröffentlichung im Personalportal ist ebenfalls vorgesehen.



